



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 - 90 900 - DW 5085

rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0020-25

= RSS-E 37/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 21.5.2025

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Thomas Hajek Mag. Thomas Hubinger Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungsnehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird im Schadenfall Nr. (anonymisiert) die Zahlung von 3.300 EUR aus der Haushaltsversicherung zur Polizennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Privatbündelversicherung zur Polizennr. (anonymisiert) abgeschlossen, die unter anderen eine Haushaltsversicherung für die Risikoadresse (anonymisiert) einschließt. Für Einbruchsdiebstahl und Beraubung gelten laut Polizze vom 23.6.2023 folgende Wertgrenzen:

„Einfacher Diebstahl aus den bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (Versicherungsort) bis 600,00 für Geld und Geldeswerte bzw. bis 4.000,00 für sonstigen Wohnungsinhalt“

- Entschädigungsgrenze bei Einbruchdiebstahl für Schmuck, Edelsteine, Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen, Geld, Geldeswerte und Sparbücher, in - auch unversperrten - Möbeln/Safe ohne Panzerung bis 16.000,00 davon freiliegend bis 4.000,00“

Im Rahmen der hier vereinbarten und angeführten Entschädigungsgrenzen gelten maximal 50% für Geld, Geldeswerte und Sparbücher.“

Vereinbart sind die ABHD 2023, deren Artikel 2, Punkt 4 sowie Artikel 4 auszugsweise lauten:

„4. Einbruchdiebstahl (vollbracht oder versucht), einfacher Diebstahl und Beraubung Soweit nicht ausgeschlossen und entsprechend auf der Polizze angeführt, gilt:

4.1. EINBRUCHDIEBSTAHL IN DIE VERSICHERUNGSRÄUMLICHKEITEN liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

4.1.1. durch EINDRÜCKEN oder AUFBRECHEN von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;

4.1.2. unter ÜBERWINDUNG ERSCHWERENDER HINDERNISSE durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;

4.1.3. EINSCHLEICHT und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;

4.1.4. durch Öffnen von Schlössern MITTELS WERKZEUGEN ODER FALSCHER SCHLÜSSEL eindringt.

Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden;

4.1.5. mit RICHTIGEN SCHLÜSSELN eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.

4.2. EINBRUCHDIEBSTAHL IN EIN VERSPERRTES BEHÄLTEN liegt vor, wenn ein Täter

4.2.1. gemäß Punkt 4.1 einbricht und ein Behältnis AUFBRICHT ODER MITTELS WERKZEUGEN ODER FALSCHER SCHLÜSSEL öffnet;

4.2.2. ein BEHÄLTEN MIT RICHTIGEN SCHLÜSSELN öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat.

4.3. EINFACHER DIEBSTAHL

Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß den Punkten 4.1. oder 4.2. vorliegt.

NICHT VERSICHERT ist der einfache Diebstahl von fremdem Eigentum. (...)

Artikel 4 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind

1.1. Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind vorhandene Schlosser zu sperren. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann;“

Die Antragstellerin meldete der antragsgegnerischen Versicherung einen Einbruchsdiebstahl (Schadennr (anonymisiert)). Laut Anzeigenbestätigung vom 1.7.2024 sei die Antragstellerin am 29.6.2024 gegen 8:00 Uhr in die versicherte Wohnung gekommen, um dort zu putzen. Sie verbringe die meiste Zeit bei ihrem Freund und sei nur etwa alle 2 Wochen in der Wohnung, um zu sehen, ob alles in Ordnung sei. Die Balkontür sei wie auch sonst einen Spalt zum Lüften offen gestanden. Beim Putzen habe sie bemerkt, dass eine Spardose, in der sich Münzen im Wert von ca. 500-600 EUR befunden hatte, leer war. Nach weiterer Durchsicht sei von einer Kommode im Wohnzimmer auch 500 EUR in bar, eine Armbanduhr im Wert von

200 EUR sowie ein Armreifen aus Gold im Wert von 7.000 EUR gestohlen worden. Der oder die Täter sei(en) wahrscheinlich durch die Balkontüre der im 1. Stock befindlichen Wohnung in die Wohnung gelangt, der Zugang zum 1. Stock sei nach den Erkenntnissen der Polizei wohl mittels einer der im Garten der Wohnanlage befindlichen Leitern erfolgt.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 14.8. bzw. 28.8.2024 ab, da die Wohnung weniger als 270 Tage im Jahr bewohnt gewesen sei.

Nach Urgenz durch die Vertreterin der Antragstellerin ging die Antragsgegnerin in eine neuerliche Deckungsprüfung ein und ersuchte um Übermittlung von Nachweisen zu den entwendeten Gegenständen.

Die Vertreterin der Antragstellerin verwies in weiterer Folge als Aufstellung und Nachweis für die gestohlenen Gegenstände auf das Protokoll der polizeilichen Vernehmung der Antragstellerin vom 1.7.2024. Am 30.12.2024 teilte die Vertreterin der Antragstellerin mit, dass die Antragstellerin im Besitz von drei Armreifen in vergleichbarer Ausführung gewesen sei, von denen zwei in einem Schrank verwahrt waren und nicht gestohlen seien, weiters übermittelte sie Fotos eines Armbandes, die nach dem Zeitstempel der übermittelten Dateien drei Tage davor angefertigt worden waren.

Die Antragsgegnerin bot ohne Präjudiz eine Entschädigungssumme von 500 EUR bei Annahme eines Vergleichs an. Eine höhere Entschädigungssumme sei ohne Vorlage von Ankaufsrechnungen oder anderen Nachweisen nicht möglich. Auch die Vorlage einer Visitenkarte eines Juweliers mit dem handschriftlichen Vermerk „Gold Armband € 2.500,--“ sei kein ausreichender Nachweis, so die Antragsgegnerin in einem Schreiben vom 13.2.2025.

Dagegen richtet sich der Schllichtungsantrag vom 17.3.2025, mit dem die Antragstellerin die Zahlung von 3.300 EUR fordert. Es liege ein einfacher Diebstahl vor, unter Berücksichtigung der Wertgrenzen für einfachen Diebstahl habe der Versicherer 600 EUR an Bargeld, 2.500 EUR für den Armband sowie 200 EUR für die Armbanduhr zu ersetzen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 25.3.2025 mit, am Schllichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Den Beweis für den Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer zu führen (vgl RS0043563).

Dem Versicherungsnehmer stehen beim Nachweis des Versicherungsfalls in der Schadensversicherung wegen der großen Beweisschwierigkeiten Beweiserleichterungen zu. Es genügt daher, wenn er ein Mindestmaß an Tatsachen beweist, die das äußere Erscheinungsbild eines Versicherungsfalls bilden (vgl RS0102499).

Aufgrund der Nichtteilnahme der Antragsgegnerin am Schlichtungsverfahren hat die Schlichtungskommission von dem Sachverhalt, den die Antragstellerin schildert, auszugehen. Daher ist der rechtlichen Beurteilung durch die Schlichtungskommission zugrunde zu legen, dass aus den Räumlichkeiten der Antragstellerin 1.000 EUR an Bargeld, ein Armreifen im Wert von 2.500 EUR sowie eine Armbanduhr im Wert von 200 EUR gestohlen wurde.

Da die Vertreterin der Antragstellerin selbst davon ausgeht, dass lediglich ein „einfacher Diebstahl“ im Sinne der Bedingungen vorliegt, war auf die Frage, ob durch die Verwendung einer Leiter zum Betreten des 1. Stockes die Qualifikation eines Einbruchsdiebstahls im Sinne der Bedingungen erfüllt ist, nicht weiter einzugehen.

Ebenso geht auch die Antragsgegnerin davon offenbar davon aus, dass das Erreichen der Balkontüre unter Verwendung einer Leiter als „Überwindung erschwerender Hindernisse“ zu verstehen ist und daher keine Verletzung der Obliegenheit des Artikel 4, Pkt. 1.1 ABHD2023 vorliegt.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

In einem allfälligen streitigen Verfahren wird die Antragstellerin u.a. das Vorliegen des Versicherungsfalles, in diesem Fall das Vorliegen eines einfachen Diebstahles, sowie das Ausmaß des dabei entstandenen Schadens behaupten und beweisen müssen. Zu diesen Beweispunkten zählt insbesondere der vorherige Besitz der angeführten Wertgegenstände.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 21. Mai 2025